

Satzung der Spvgg 1912 Dautphe

§ 1

Name und Sitz

Der Fußballverein führt den Namen „Spielvereinigung 1912 Dautphe e.V.“ und hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal-Dautphe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf unter der Nr. 370 am 20. Dezember 1972 eingetragen worden.

Durch diese Satzung wird die vorhandene Satzung vom 30. Juni 1972 ungültig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich, kräftig und gesund erhalten über die freiwillige Unterordnung zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein ist den einschlägigen Spitzenorganisationen anzuschließen. Die Bestimmung der vom DFB, SFV, HFV und LSBH im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein verbindlich; in soweit unterwirft sich der Verein der Vereinsstrafgewalt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

entfällt

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven und Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste in dem Verein erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod,

durch Austritt der nur schriftlich für den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat

bei Nichterfüllung sonstige finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber durch Ausschluss.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10

Organe des Vereins

Die satzungsgebende Gewalt liegt bei der Generalversammlung, ausführende Organe sind der Vorstand und die Arbeitsausschüsse.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der gesamten Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Tagung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden, andernfalls sie nicht zur Verhandlung kommen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ausnahme: im Jahr dieser Satzungsänderung (§ 4) wird der Vorstand wegen der Änderung des Geschäftsjahres nur für die Dauer von einem halben Jahr gewählt (01.07 – 31.12.09)

Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer(Schriftführer),
dem Kassierer,
dem Jugendleiter,

und weiteren Beisitzern, deren Anzahl auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung bestimmt.ung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer(Schriftführer), der Kassierer und der Jugendleiter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende ruft nach Bedürfnis Versammlungen und Sitzungen ein und überwacht den Vereinsbetrieb.

Der Geschäftsführer erledigt im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel des Vereins, führt die Niederschriften bei Versammlungen und Sitzungen und hat für die Aufbewahrung und das Ordnen der Vereinsakten zu sorgen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat für den regelmäßigen Eingang der Beiträge Sorge zu tragen.

Die Obleute leiten den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen.

Der Jugendleiter hat einen besonders verantwortungsvollen Posten im Verein. Seine Aufgabe ist die Heranbildung und Leitung des jugendlichen Nachwuchses. Die Jugend und die Zeit, in der sie lebt, verstehen, ist Vorbedingung für diese wichtige Aufgabe. Darum ist neben der sportlichen Betätigung besonderer Wert darauf zu legen, dass die Jugend über die Völkerverbindende Idee des Sports aufgeklärt wird.

Die Unterabteilungen, die den Breitensport pflegen, können sich im Benehmen mit dem Vorstand bilden und können einen Vertreter in den erweiterten Vorstand entsenden. Die Unterabteilungen haben sich finanziell weitgehend selbst zu tragen. Über Zuschüsse entscheidet der Gesamtvorstand. Die Unterabteilungen sind der Vereinssatzung unterworfen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung(Generalversammlung) findet jährlich statt und soll im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

Jahresbericht des Vorstands und der Obmänner der Sportarten

Bericht der Kassenprüfer

Beschlussfassung über die Vorschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre

Entlastung des Vorstands

Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen

Bestätigung der Abteilungsleiter

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 15

Abteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Gruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Abteilungen, die von einem Obmann geleitet werden. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch die jeweilige Abteilung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Spitzenorganisation ausgeschlossen worden sind.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 17

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Dautphe zu verwenden hat.

§ 18

Sonstiges

In dieser Satzung nicht vorgesehene grundsätzliche Fälle erledigt der Vorstand nach Beschluss der Generalversammlung.

§ 19

Gültigkeit

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 21

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 22

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dautphetal, 24.03.2013